

# **Finanzstatut der Handwerkskammer Karlsruhe vom 01.01.2009**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Karlsruhe hat am 11.11.2008 aufgrund von § 105 Abs. 1 sowie § 106 Abs. 1 Ziffer 6 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Ziffer 6 und Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer Karlsruhe vom 16.09.1974 (GABL. S. 1203) in der gültigen Fassung, zuletzt geändert mit Beschluss der Vollversammlung am 13.11.2007, nachstehendes Finanzstatut beschlossen.

## **Übersicht**

**Teil I: Anwendungsbereich**

**Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan**

**Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans**

**Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans**

**Teil V: Buchführung, Rechnungslegung, Controlling**

**Teil VI: Jahresabschlussprüfung**

**Teil VII: Schlussvorschriften**

**Anlage 1: Erfolgsplan**

**Anlage 2: Finanzplan**

**Anlage 3: Bilanz**

**Anlage 4: Leistungsbereiche**

## **Teil I: Anwendungsbereich**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Buchführung, die Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung.
- (2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden vom Vorstand der Handwerkskammer erlassen.

## **Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan**

### **§ 2 Aufstellung und Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr**

- (1) Der Vorstand legt den Wirtschaftsplan vor Beginn des neuen Geschäftsjahres der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage zur Festsetzung der Beiträge und darüber, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren eingegangen werden dürfen. Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Bedeutungen und Wirkungen des Wirtschaftsplans**

- (1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im folgenden Geschäftsjahr (Planungszeitraum) voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage der Wirtschaftsführung.
- (2) Der Wirtschaftsplan berechtigt die zuständigen Organe und die Geschäftsführung Ressourcen aufzunehmen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Forderungen oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

### **§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans**

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan (Anlage 1) und einem Finanzplan (Anlage 2).
- (2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen die Beitragsfestsetzungen, eine Stellenübersicht und eine mittelfristige Finanzplanung beizufügen.

### **§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung**

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres geleistet werden sofern sie unaufschiebbar sind.

### **§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Eine stetige und qualitätsvolle Aufgabenerfüllung ist dabei sicherzustellen.

### **Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans**

#### **§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans**

- (1) Im Erfolgsplan sind alle Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen. Der Erfolgsplan ist so zu gliedern, dass er der Erfolgsrechnung (Gewinn – und Verlustrechnung) gegenübergestellt werden kann. Der Erfolgsplan ist auszugleichen; auch unter Berücksichtigung der Vermögenslage.
- (2) Im Finanzplan werden Ausgaben zur Herstellung oder Beschaffung von Anlagevermögen und dessen Finanzierung geplant. Er ist so zu gliedern, dass er der Finanzrechnung gegenüber gestellt werden kann. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Geschäftsjahre eingegangen werden, sollen die Jahresbeträge im Finanzplan angegeben werden. Der Finanzplan wird in Form einer Kapitalflussrechnung aufgestellt.
- (3) Wesentliche Positionen des Erfolgs- und Finanzplans sind zu erläutern, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Werden im Finanzplan Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Geschäftsjahre eingegangen, sind diese in ihrer Gesamtheit ausführlich darzustellen und zu erläutern.

#### **§ 8 Nachtragswirtschaftsplan**

- (1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn er sich erheblich verändert und der vorgesehene Ausgleich gefährdet ist. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen des Erfolgs- oder Finanzplans um mehr als 10 von Hundert überschritten wird.
- (2) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. Für den Nachtragswirtschaftsplan gelten die Vorschriften des Wirtschaftsplans entsprechend.

### **Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans**

#### **§ 9 Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindungen, Deckungsfähigkeit**

- (1) Alle Erträge dienen zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip)
- (2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden. Die Zweckbindung ist in den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan auszuweisen.
- (3) Aufwendungen können gegenseitig für deckungsfähig erklärt werden.
- (4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehraufwendungen für Einzelvorhaben, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Betrag um mehr als 10 von Hundert überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

### **§ 10 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan**

- (1) Die angesetzten Aufwendungen im Erfolgsplan und die Investitionen im Finanzplan dürfen ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung überschritten werden, soweit sie durch entsprechende Vermerke über die Zweckbindung und Deckungsfähigkeit gedeckt sind. Darüber hinausgehende erhebliche Überschreitungen der Ansätze im Erfolgs- oder Finanzplan, mindestens 20.000 €, bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Vollversammlung. Erhebliche Überschreitungen liegen dann vor, wenn einzelne Positionen im Erfolgs- oder Finanzplan um mehr als 10 von Hundert überschritten sind.
- (2) Außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur soweit notwendig und wirtschaftlich sinnvoll getätigt werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.
- (3) Planansätze für Investitionen sind übertragbar. Planansätze für Aufwendungen können für übertragbar erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung zum Jahresabschluss.
- (4) Bei übertragbaren Aufwendungen können Planreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Geschäftsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres verfügbar bleiben.

### **§ 11 Sonstige Grundsätze der Wirtschaftsführung**

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Zu anderen Zwecken als zur Aufgabenerfüllung und zur Deckung der Betriebsaufwendungen dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.
- (3) Zuweisungen an andere Einrichtungen des Handwerks sind nur auf der Grundlage konkreter Geschäftsbesorgungsverträge zulässig.
- (4) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- (5) Personalaufwendungen bzw. Billigkeitsleistungen, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel besonders zur Verfügung stehen.

### **§ 12 Beauftragter für die Wirtschaftsführung**

- (1) Bei der Handwerkskammer ist ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen.
- (2) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung erstellt den Entwurf für den Wirtschaftsplan und ist für die Ausführung zuständig. Der Beauftragte ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
- (3) Der Beauftragte kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplans übertragen.

## **Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling**

### **§ 13 Buchführung**

- (1) Die Handwerkskammer führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches, erster Abschnitt, des Handelsgesetzbuchs in seiner jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der Handwerkskammer zu beachten.
- (2) Das Rechnungswesen bildet die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vollständig ab.

### **§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Vorstand stellt innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht auf. Es gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches, zweiter Abschnitt, erster Unterabschnitt des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz (Anlage 3), der Erfolgsrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. In den Anhang ist ein Anlagespiegel aufzunehmen.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest.
- (4) Die Vollversammlung erteilt die Entlastung für die Wirtschaftsführung auf Antrag und nach Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bei seiner Stellungnahme den Bericht der unabhängigen, externen Einrichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen.

### **§ 15 Rücklagen**

- (1) Das Jahresergebnis ist bei Aufstellung des Jahresabschlusses mit dem Eigenkapital zu verrechnen.
- (2) Zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Finanzwirtschaft - ohne Inanspruchnahme von Krediten - wird eine Betriebsmittelrücklage gebildet. Sie soll 30 von Hundert der durchschnittlichen Summe aller Betriebsaufwendungen der vergangenen drei Jahre nicht unterschreiten.
- (3) Außerdem können für Investitionen oder Ersatzbeschaffungen Investitionsrücklagen gebildet werden.

### **§ 16 Geldanlagen**

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

### **§ 17 Controlling**

Die Handwerkskammer führt eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung), die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit erlaubt. Dazu sind der Struktur der Handwerkskammer entsprechende Leistungsbereiche (Anlage 4), Kostenstellen und Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht zuzuordnen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controllings. Bei Durchführung der Kostenrechnung ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten.

## **Teil VI: Jahresabschlussprüfung**

### **§ 18 Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Die Handwerkskammer hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind § 317 des Handelsgesetzbuches und § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sinngemäß zu beachten.
- (2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 wird durch eine unabhängige, externe Einrichtung sowie durch den aus der Mitte der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt.

### **§ 19 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Prüfern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft, ob
  - a. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
  - b. die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig belegt und begründet sind
  - c. die Einnahmen ordnungsgemäß eingezogen und die Ausgaben zur Erfüllung der Kammeraufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen geleistet wurden.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich auf Stichproben beschränken.

## **Teil VII: Schlussvorschriften**

### **§ 20 Inkrafttreten**

Dieses Finanzstatut tritt nach Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und nach seiner Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung am 01.01.2009 in Kraft. Das bisherige, vorläufige Finanzstatut vom 01.01.2006 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Vorstehender Beschluss der Vollversammlung vom 11.11.2008, der mit dem Genehmigungsbescheid AZ 3-4233.34/64 des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 17.12.2008 übereinstimmt wird hiermit ausgefertigt.

Karlsruhe, 13.01.2009

Joachim Wohlfeil  
Präsident

Gerd Lutz  
Hauptgeschäftsführer

Anlage 1

**Erfolgsplan**

Bezeichnung	Plan Jahr	Plan Vorjahr	Letztes Ergebnis
1. Beiträge			
2. Gebühren			
3. Erstattungen			
4. Bildungsmaßnahmen			
5. Öffentliche Zuwendungen			
6. Sonderposten Zuwendungen			
7. Vermögensverwaltung			
8. Sonstige Erträge			
9. Erträge umsatzsteuerpflichtig			
<b>Erträge (gesamt)</b>			
10. Kammerorgane			
11. Allgemeine Verwaltung			
12. Prüfungen			
13. Bildungsmaßnahmen			
14. Besondere Kammeraufgaben			
15. Vermögensverwaltung			
<b>Sachaufwendungen (gesamt)</b>			
16. Gehälter			
17. Soz. Abgaben u. Unterstützungen			
<b>Personalaufwendungen (gesamt)</b>			
18. Abschreibungen a. Anlagevermögen			
19. Abschreibungen a. Forderungen			
20. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
<b>Betriebsergebnis</b>			
21. Zinsen und ähnliche Erträge			
22. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>			
23. Außerordentliche Erträge			
24. Außerordentliche Aufwendungen			
<b>Jahresergebnis</b>			
25. Entnahmen aus Rücklagen			
26. Einstellungen in Rücklagen			
<b>Bilanzergebnis</b>			

Anlage 2

**Finanzplan**

Bezeichnung	Plan Jahr	Plan Vorjahr	Letztes Ergebnis
1. Immaterielle Vermögensgegenstände			
2. Grundstücke und Gebäude			
3. Technische Ausstattung, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
4. Finanzanlagen			
<b>I. Investitionen</b>			
5. Jahresfehlbetrag			
6. Auflösung von Sonderposten			
7. Auflösung von Rückstellungen			
8. Rückzahlung von Verbindlichkeiten			
9. Gewährung von Darlehen			
10. Rückzahlung von Investitionszuschüssen			
<b>II. Finanzbedarf</b>			
11. Jahresüberschuss			
12. Abschreibungen auf das Anlagevermögen			
13. Abgänge des Anlagevermögens			
14. Bildung von Rückstellungen			
15. Rückfluss Wertpapiere und Beteiligungen			
16. Zufluss aus Ausleihungen			
<b>III. Eigenfinanzierung</b>			
17. Gewährung von Investitionszuschüssen			
18. Aufnahme von Verbindlichkeiten			
<b>IV. Außenfinanzierung</b>			
<b>V. Saldo aus Investitionen und deren Finanzierung</b>			
19. Kurzfristiger Finanzbedarf			
20. Kurzfristige Eigenfinanzierung			
<b>= Veränderung der liquiden Mittel</b>			

Anlage 3/1

<b>Bilanz zum</b>	<b>31.12. Jahr €</b>	<b>31.12. Vorjahr €</b>
<b>AKTIVSEITE</b>		
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
<b>II. Sachanlagen</b>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken		
2. Technische Ausstattung und Maschinen		
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		
<b>III. Finanzanlagen</b>		
1. Beteiligungen		
2. Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
3. Genossenschaftsanteile		
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögens-            gegenstände</b>		
1. Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, sonst. Entgelten und sonstigen Leistungen		
2. Sonstige Vermögensgegenstände		
<b>II. Kassenbestand,</b>		
Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		

Anlage 3/2

<b>Bilanz zum</b>	<b>31.12. Jahr €</b>	<b>31.12. Vorjahr €</b>
<b>PASSIVSEITE</b>		
<b>A. Basisreinvermögen</b>		
<b>I. Eigenkapital</b>		
<b>II. Rücklagen (gem. Finanzstatut)</b>		
<b>III. Jahresergebnis</b>		
<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>		
<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		
2. Sonstige Rückstellungen		
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
2. Erhaltene Anzahlungen auf Projekte		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
4. Sonstige Verbindlichkeiten		
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		

Anlage 4

**Leistungsbereiche**

**Geschäftsführung**

Kammerorgane  
Geschäftsführung  
Interessenvertretung

**Servicebereich Öffentlichkeitsarbeit**

Öffentlichkeitsarbeit  
Ehrungen

**Interner Service**

Personal / Interne Dienste  
Finanzen  
Controlling  
Informations- und Kommunikationstechnik

**Unternehmensservice**

Service Point  
Starter Center  
Unternehmensberatung  
Rechtsberatung  
Projekte / Ausland

**Servicebereich Bildung**

Berufliche Bildung  
Ausbildung  
Prüfungen  
Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (Bildungsakademie)  
Fort- und Weiterbildung (Bildungsakademie)  
Facility Management, Finanzen (Bildungsakademie)

**Regionalservice**

Außenstelle Baden-Baden  
Außenstelle Pforzheim  
Geschäftsstelle Nagold